

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **24 (1938)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) Eine hohe Ehrung und verdiente Anerkennung erfuhr unser Priesterseminar in Luzern, indem es von Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. zur theologischen Fakultät erhoben wurde.

In einem Rundschreiben wendet sich die Erziehungsbehörde des Kantons Luzern an die Gemeinderäte und Schulpflegen des Kantons, sie darauf aufmerksam machend, dass nach dem geltenden Erziehungsgesetz § 7 die Primarschule grundsätzlich 7 volle Jahreskurse umfasst. Im Laufe der Jahre wurden Ausnahmen bewilligt in Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung. Der Erziehungsrat fordert nun die Gemeinden auf, sich zu überlegen, ob sich die Verhältnisse nicht derart geändert haben, dass nun doch die 7. Jahresklasse eingeführt werden sollte. Die Antworten, zustimmend oder ablehnend, sind bis Ende Februar der zuständigen Behörde einzureichen. Das Entscheidungsrecht steht dem Erziehungsrate zu.

Das Schreiben macht auch darauf aufmerksam, dass das neue Erziehungsgesetz das 8. Primarschuljahr vorsieht und dass die Gemeinden, die dieses einführen wollen, das Obligatorium erklären können. (Bemerkung: Wird das Drücken auf auf die ganzjährige 7. Klasse nicht dazu führen, dass unsere Sekundarschulen den Schaden tragen, indem weniger Schüler diese besuchen werden und dann eher ins Erwerbsleben eintreten, als wenn sie zwei Jahre Sekundarschule besuchen würden?)

In einem zweiten Schreiben an die Gemeinderäte schreibt das Departement: „Gemäss § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1926 betr. die Abänderung der §§ 111 und 112 des Erziehungsgesetzes setzt der Erziehungsrat nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinden jeweilen für eine Amtsdauer fest. Für die Höhe der Wohnungsentschädigung ist der Mietzins für eine passende Vierzimmer-Wohnung in der Gemeinde massgebend.“ Bis 31. März haben jene Lehrpersonen, die eine Abänderung der von der Gemeinde verabsolgteten Wohnungsentschädigung wünschen, ein Gesuch an den Erziehungsrat zu richten. Die Regelung gilt dann für die Periode 1938/42.

Der Erziehungsrat wendet sich mit einem weitem Rundschreiben an die Herren Bezirksinspektoren mit dem Ersuchen, festzustellen, inwieweit die neue Schweizer Schulschrift im Kanton durchgedrungen ist. Bis Ende September

soll darüber der Erziehungsbehörde Bericht erstattet werden.

In der Gemeinde Romoos errichtet der Regierungsrat auf Beginn des neuen Schuljahres eine Gesamtschule. Sie kommt nach Unterst-Grossenberg. Die Besetzung der Lehrstelle ist Sache des Erziehungsrates.

Die kantonale Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist rege an der Tätigkeit. Nachdem der Kanton eine kantonale Zentralstelle erhalten hat, sollen nun ca. 7 Berufsberatungsstellen geschaffen werden, die von besonders geschulten und erfahrenen Männern betreut werden. Die Berufsberater dieser Bezirke würden nebenamtlich angestellt. Sprechstunden der kantonalen Stelle: 8—12 und 2—6 Uhr, Regierungsgebäude Zimmer 53. Telefon 26 870.

Aus der Kommission für das kantonale Schulmuseum trat Herr Prof. Schnyder zurück. An seine Stelle wurde gewählt: Herr Kollege Josef Suter, Altbüron.

Im Grossen Stadtrat von Luzern wurde angeregt, die Konferenzen der Lehrerschaft sollen auf schulfreie Tage verlegt werden. Das Volk soll sich nämlich darüber aufhalten, dass die Versammlungen immer an Schultagen gehalten werden. Ein gleich lautender Wunsch wurde seinerzeit auch vom Stadtrate von Sursee an der Versammlung unserer Sektion in Sursee der Lehrerschaft vorgelegt. Die Sache ist aber nicht so einfach. Wieviele Lehrer gibt es, die wirklich schulfreie Tage haben und nicht durch andere Schulen in Anspruch genommen sind?

Die Stadt Luzern führt das Obligatorium des Handfertigkeitsunterrichtes für die 7. Primarschulklasse ein.

Die Tätigkeit und Praxis der städtischen Schulzahnklinik wurde einer Kritik unterworfen, da sie dem privaten Gewerbe Konkurrenz schaffe und durch unvorsichtige Bemerkungen der behandelnden Schulärzte die privaten Aerzte schädige.

Da bei den Unfällen in der Stadt in überwiegender Masse Fahrer aus der Landschaft beteiligt sind, wird einem vermehrten Verkehrsunterricht in den Landschulen gerufen.

Ein Verbot der Schundliteratur wurde postuliert; es hat die sog. Skandalblättchen im Auge. Diese werden — nach Herrn Schuldirektor Dr. Zimmerli — auf dem Gebiete der Stadt mit allem Nachdrucke bekämpft.

Landauf und landab fanden die Versammlungen statt, an denen über die Wahlart der Lehrerschaft verhandelt wurde. Von Ort zu Ort ist die Beteiligung eine ganz verschiedene. Von mangelhafter Wärme bis zur politischen Siedehitze geht des Thermometer. Die Lehrer kommen in der Presse oft nicht gerade schmeichelhaft weg, wie folgende Notiz zeigt: „Es liesse sich auch die Frage stellen, ob es im Interesse der Schule sei, wenn ein Lehrer an der Oberschule zudem noch die Bürgerschule führt, Organist, Chordirektor verschiedener Vereine und Versicherungsagent ist, im übrigen noch das Parteipräsidium der liberalen Partei inne hat?“

„Der Um- und Neubau des Lehrerseminars ist vollauf und zur Zufriedenheit aller beteiligten Kreise gelungen,“ so heisst es in einem Bericht, der über den Besuch der Presse im renovierten Seminar zu Hitzkirch stand. Einige Angaben aus der Geschichte des luzernischen Lehrerseminars: Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beherbergte das Kloster St. Urban das Lehrerseminar bis zum Jahre 1805. Dann kam das Seminar nach Ruswil, darauf nach Willisau und Luzern. Im Jahre 1841 kehrte es wieder nach St. Urban zurück, wo es bis 1846 verblieb. Es wanderte dann nach dem Kloster Rathausen, wo es bis 1867 seine Stätte fand, um dann endgültig in die Räumlichkeiten der Deutschritterkommende in Hitzkirch überzusiedeln. Seit 1867 ist das Seminar also dort und fand sich in den Räumen des im Jahre 1744—1749 erstellten Ordenshauses gut aufgehoben. Die neue Zeit, die vermehrten Ansprüche der Ausbildung, die komfortablere Lebensweise des Modernen, die verbesserte Einsicht in die hygienischen Anforderungen des Wohnens machten einen Umbau notwendig, der energisch und nachhaltig von H.H. Seminardirektor Rogger gefordert und gefördert wurde. Unser Seminardirektor versteht sich nicht nur auf glänzende Reden, sondern er ist ein ebenso glänzender Bauherr, der das gute Alte mit dem guten Neuen tadellos zu vereinen weiss. — Der Umbau kam auf Fr. 490,000.— zu stehen. Wir gratulieren dem Kanton zum gelungenen Werke und möchten ein besonderes Kränzchen unserm verehrten Herrn Seminardirektor winden. Möge ihm noch recht lange vergönnt sein, hier zu wirken!

Der kantonale Lehrerverein (Kantonale Lehrerkonferenz) hielt am 27. Januar seine Delegiertenversammlung ab. Sie stimmte der Mundart-Resolution des Sekundarlehrervereins zu. Als neues Vorstandsmitglied wurde gewählt: Kollege Josef Zemp in Schüpfheim. Als Berater wurde bezeichnet: Kollege Anton Müller, Willisau.

An der am 1. Februar stattgefundenen Generalversammlung des Arbeitslehrerin-

nen-Vereins referierte Frl. L. Bänninger, Fachlehrerin aus Zürich, über: „Schmückendes Schaffen in der Arbeitsschule“.

Im Maihofschulhaus zu Luzern finden unter Führung des katholischen Frauenbundes Mütterabende statt.

Der Kantonalverband des katholischen Frauenbundes beging in Luzern die Feier seines 25jährigen Bestehens. S. Exc. Msgr. Dr. Franz von Streng beehrte die Frauen mit einem glänzenden Referate.

Herr Prof. Dr. Huwyler konnte sein silbernes Jubiläum im Dienste des Staates feiern. Wir gratulieren!

H.H. Domherr R. Müller, Pfarrer zu St. Maria in Luzern, konnte sein silbernes Jubiläum als Pfarrer dieser Gemeinde begehen. Beste Gratulation dem nimmermüden Freund der Schule und der Jugend!

Solothurn. Redaktor J. B. Rusch über staatsbürgerliche Erziehung. Der bekannte Redaktor der „Republikanischen Blätter“, Herr J. R. Rusch, hielt im Schosse des Lehrervereins Olten-Gösigen einen ebenso interessanten wie auch grundsätzlich bemerkenswerten Vortrag über den „Anteil der Schule und der Lehrer an der staatsbürgerlichen Erziehung“. Wir greifen einige Gedanken aus dem in urchiger Appenzeller Mundart frei gehaltenen Vortrag heraus:

Das Volk ist mit der Regierung für das Schicksal des Volkes verantwortlich. Jeder Bürger in der Demokratie muss mit dem Glauben an die Auferstehung auch den staatsbürgerlichen Gedanken in sich tragen. Die Schule kann wesentlich zur staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend beitragen. Die Eltern müssen jedoch tatkräftig das Bestreben unterstützen. Die Schule als solche vereinigt Kinder von Eltern mit verschiedenen Weltanschauungen. Damit kann sie die Gemeinschaftsidee zum Ausdruck bringen. Im Mittelalter haben sich in der benediktinischen Schule die bessern Schüler der schwächern angenommen und sich um ihre Ausbildung bemüht. Dieser prächtige pädagogische Gedanke könnte auch heute in den Oberklassen verwirklicht werden. Die echte Solidarität kann überall praktisch bewiesen werden.

In den einzelnen Fächern (ein eigentliches Fach „staatsbürgerlicher Unterricht“ wird entschieden abgelehnt) lässt sich immer wieder die staatsbürgerliche Idee betonen und mit dem Unterricht geschickt verknüpfen. In der Geschichte wie in der Geographie wird der Lehrer die Schüler stets im Sinne einer staaterhaltenden Idee erziehen können. Anhand einiger Beispiele erläuterte der Referent die Möglichkeiten der treffenden Hinweise. Man möge die Landeskunde nicht in zu engem

Rahmen erteilen und vielmehr das Volk behandeln, denn es ist die Seele des Landes. Reim R e c h n e n kann man auch einmal den staatlichen oder gar den eidgenössischen Voranschlag zu Rate ziehen, damit mit den Kalkulationen das Interesse für die staatlichen Einrichtungen wächst. Auch beim biblischen (oder bei uns auch im allgemeinen) Geschichtsunterricht können Vergleiche zwischen dem Volk Israels und der Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gezogen werden, die viele Aehnlichkeiten verraten. Unsere alten Bünde wurden nicht nur als Bünde unter sich, sondern als Gemeinschaft mit Gott beschlossen. Genau wie das alte Israel erlebte auch unser Volk viele Schicksalsschläge. Für jeden Schweizer ist aber die Tatsache wichtig, dass die Grundlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht politischer, sondern religiöser Natur sind. Ein Bekenntnis zu Gott hat die Eidgenossenschaft geschaffen. Der Abfall von Gott wird sie auch wieder vernichten!

Im Deutschunterricht trachte man in den oberen Klassen auch auf die mündliche Schulung und speziell in den Fortbildungsschulen wird der Lehrer seine Schüler zum freien Sprechen anhalten können. — Der staatsbürgerliche Unterricht darf aber nicht zu einer parteipolitischen Angelegenheit ausarten!

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen haben den Vorteil, dass sich die Stellungspflichtigen Rechenschaft über ihr von der Schule her gebliebenes Wissen geben müssen. J. B. Rusch ist für die pädagogischen Rekrutenprüfungen, weil sie erzieherischen Wert haben. Letzten Endes soll nicht die immer mehr und mehr zutage tretende Muskelkultur die Hauptsache sein! Unser Volk hat auch noch ein bisschen Herz und Hirn notwendig! Es ist für die Jugend ganz gut, wenn sie nicht nur weiss, wie hoch und wie weit sie springt, sondern was sie wissen sollte! (Ganz richtig! D. B.)

Der obligatorische militärische Vorunterricht birgt für unsere Jugend grosse Gefahren, um so mehr, als er zur Zeit der starken Entwicklung und Reife erteilt werden soll. Er wird von Redaktor Rusch ganz entschieden abgelehnt! Es ist psychologisch absolut „lätz“, wenn der Bub, kaum der Schule entwachsen, schon in einem militärischen Geist erzogen werden soll. Wer die Jugend einigermaßen kennt und eine gewisse Ehrfurcht vor ihr hat, muss begreifen, dass sie zwischen dem 14. und 19. Altersjahr schwere Kämpfe durchzumachen hat. Der militärische Geist müsste sich bestimmt nachteilig auswirken. Die Jugend soll so lang wie möglich dem Elternhaus erhalten bleiben. Mit dem Verständnis für die Landesverteidigung wird auch die erforderliche Bereitschaft wachsen.

Mit einem Lob auf den verantwortungsvollen Lehrerberuf schloss der Redner seinen mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrag, dem eine rege benützte Diskussion folgte, in der der Ruf nach einer vermehrten Erziehung und nach einem gesunden Optimismus laut wurde. (Korr.)

Baselland. (Korr.) Kantonalkonferenz vom 24. Januar in Liestal. Mit dem prächtigen Liede von H. G. Nägeli, „Das Tagwerk“, eröffnet der kant. Lehrerengesangsverein die 92. ordentl. Kantonalkonferenz, worauf der Vorsitzende, Dr. O. Rebmann, die anwesenden Gäste aus Erziehungs- und Schulbehörden, sowie Vertreter aus Baselstadt willkommen heisst und dem erkrankten Schulinspektor baldige Genesung wünscht. Die Konferenz hat heute zu den pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen des Schulgesetz-Entwurfes Stellung zu nehmen. Die finanzielle Seite der Vorlage wird nach der Regelung des Finanzprogrammes behandelt werden können. Die geschäftlichen Traktanden sind rasch erledigt. Die Kassa schliesst mit einem Ueberschuss von Fr. 141.22; als Rechnungsrevisoren belieben die Kollegen Sauter, Arlesheim, Schädler, Sissach, und als Ersatz Müller, Pratteln.

1. Beratung des Entwurfes: Abänderungsanträge liegen vor vom Erziehungsrate, von der Mittellehrerschaft und von der Arbeitsgruppe Allschwil-Schönenbuch. Das erste Referat hält Schulinspektor Bühler (vorgelesen durch Lehrer Grauwiler) über Schulpflicht, Unentgeltlichkeit, Schulgebäude, Kindergärten, Primarschulen. (Hier erwähnen wir nur Abweichungen von dem in der letzten Korrespondenz besprochenen Entwurf.)

Die ärztliche Untersuchung der neu eintretenden Kinder hat jeweilen vor Schuleintritt zu erfolgen. Der einjährige Fortbildungskurs (9. Schuljahr) ist obligatorisch. Beim Absenzenwesen beschliesst die Lehrerschaft schon das 2. unentschuldigte Versäumnis pro Monat als strafbar. Als Versäumnis gilt das Fehlen pro Halbtage oder von mindestens zwei Stunden (Turnen, Religion, Freifächer) innert Monatsfrist. — Der Regierungsrat kann eine kantonale Lehrmittelverwaltung einrichten. Die Gemeinden werden verpflichtet, einen den eidg. Vorschriften entsprechenden Turn- und Spielplatz anzulegen. In die Kindergärten werden Kinder vom 4. Altersjahre bis Schuleintritt aufgenommen. Hier, wie zu mehreren andern Diskussionsartikeln, ergreift Herr Erziehungsdirektor Hilfiker aufklärend das Wort. Als Gegenleistung seiner Subvention verlangt der Staat auch einen Fähigkeitsausweis der Kindergärtnerin. In der Primarschule müssen Hilfsklassen gemeinde- oder kreisweise errichtet werden. Die Einweisung hiezu erfolgt durch die Schulpflege auf Antrag des Klassenlehrers und des Schularztes.

Das Klassenmaximum (bisher 65) wird von der Kantonalkonferenz für Gesamtschulen auf 40, für 1—4klassige Schulen auf 50, für 1—2klassige Schulen auf 55, für Hilfsklassen auf 15—20, für Arbeitsschulen auf 25 angesetzt. Bei den Lehrgegenständen der Primarschulen wird Sittenlehre fallen gelassen, Bibl. Geschichte bleibt, dem Religionsunterricht (1—5) wird eine Stunde eingeräumt (der protestantische Pfarrkonvent wünscht erst ab 6. Klasse Religionsunterricht, das mutet sonderbar an!); der obligatorische Mädchenturnunterricht (getrennt ab II. Stufe) ist beschlossen, der Knabenhandfertigkeitsunterricht kann durch Gemeindebeschluss für die 7. bis 9. Klasse obligatorisch erklärt werden.

2. Im zweiten Referat spricht Erziehungsrat Erb (Primarlehrer in Münchenstein) über Fortbildungskurse und Lehrerschaft. Schon die Bestimmung, dass in unserm Kanton gewerbliche oder kaufmännische Lehre erst nach Vollendung des 15. Altersjahres angetreten werden kann, lässt die Schaffung eines Fortbildungskurses erklären. Besondere Fachlehrer haben in Kreisschulen (10—12 Schulorte) den Unterricht zu erteilen: hauswirtschaftlichen für Mädchen, gewerblichen und landwirtschaftlichen für Knaben. — Der Regierungsrat möchte an der Volks-Wiederwahl der Lehrer festhalten, die Lehrerschaft schliesst sich hier dem Antrage der Erziehungsdirektion an: die periodische Wiederwahl dem Erziehungsrat zu übertragen. — Der Artikel betreffend den Eintritt der neuen Lehrkräfte in die staatliche Hilfskasse wird hier als Provisorium gelten, da die Verhandlungen seit 1934 noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Auf einen Ruhegehalt haben sämtliche Lehrkräfte Anspruch, wenn sie das 60. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens 20 Jahre im Kanton geamtet haben. Das Vikarwesen soll in einem besondern Reglement festgelegt werden.

3. Ueber Realschulen, Schulaufsicht und Uebergangsbestimmungen referiert Erziehungsrat Körber (Bezirkslehrer in Liestal). Die künftige Mittelschule, Realschule genannt, behält ihr Doppelziel bei. Parallelklassen sollen eher nach Fähigkeiten als nach Geschlechtern getrennt werden. Die 14 Realschulkreise bleiben bestehen. Den 4 Jahreskursen soll mindestens ein Lehrer vorstehen. Maximum pro Klasse 35, Anschluss an die 5. Primarklasse. Den Realschülern soll der Religionsunterricht in der Wohngemeinde erteilt werden; zum Uebertritt in höhere Schulen sollen Ergänzungsstunden vorbereiten. Kunstfächer können Fachlehrern, ev. auch Primarlehrern übertragen werden. Den bisherigen Freifächern gesellt sich Algebra und Biologie bei.

Die Schulpflegen haben regelmässig ein Mitglied der Lehrerschaft mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen. Geldbussen (Versäumnis) sind für Schulzwecke zu verwenden. In den Erziehungsrat

und in die Schulpflegen sind Frauen wählbar. In den auf neun Mitglieder zu erhöhenden Erziehungsrat wünscht die Lehrerschaft ihre zwei Vertreter selbst zu wählen, nicht nur Doppelvorschläge einzureichen wie bisher.

Wenn das neue Wirtschaftsgesetz vom Volke verworfen werden sollte, wird der Artikel, dass Jugendlichen unter 16 Jahren kein Alkohol verabreicht werden darf, im Schulgesetz untergebracht werden können. — Dank grosser Vorarbeit konnte die umfangreiche Vorlage in fünfstündiger Beratung und einstimmiger Zustimmung den mitberatenden weiteren Behörden übergeben werden. E.

St. Gallen. Das Nachtragsgesetz zum st. gall. Erziehungswesen. (: Korr.) St. Gallen schickt sich an, seinem Erziehungsgesetz aus Urgrossvaters Zeiten — dem ältesten aller kant. Erziehungsgesetze, das noch aus dem Jahre 1862 stammt — einen neuen Lappen aufzusetzen, denn zu einem neuen Kleide — und das wäre doch bitter nötig — will es immer noch nicht langen.

Nach der Mediation verwalteten die beiden Konfessionen 47 Jahre lang ihr Schulwesen gesondert. Im Jahre 1862 wurde das heute noch geltende Gesetz, damals als ein Uebergangsgesetz, geschaffen. Ein Versuch in den Achtzigerjahren, ein neues Gesetz einzubringen, scheiterte. Als 1904 die Staatwirtschaftliche Kommission anregte, das Gesetz zu revidieren, nahm der damalige Erziehungschef Hch. Scherrer die Sache an die Hand. Aber bei dem bekannten Tempo der gesetzgeberischen Arbeiten dieser Art ging es bis zum Kriegsausbruche, bis der Erziehungsrat das Gesetz dem Regierungsrat überantworten konnte. Der Weltkrieg und die Krise stellten andere staatliche Aufgaben als weit dringlichere voraus. Ohne wesentliche Mehrleistungen der beiden Schulträger, Staat und Gemeinden, war eine Revision zum vorneher ein eine unbefriedigende Sache.

1929 wurde die Revision des Erz.-Gesetzes durch die Motion Löpfe-Benz einstimmig erheblich erklärt. Die damalige wirtschaftliche Lage, das ausgeglichene Staatsbudget und der Rückgang des Steuerfusses in den Schulgemeinden rechtfertigten dies. Unter den beiden Erziehungschefs Weber und Mächler wurde der in verschiedenen Punkten inzwischen überholte Entwurf nochmals durchberaten, was wiederum einige Zeit in Anspruch nahm. Dann aber begannen die Auswirkungen der Krise sich fühlbarer zu zeigen. Die halbe Million, die zur Durchführung der Revision jährlich nötig schien, war für die Krisenzeit untragbar. So wurde unter diesem Drucke an der Januar-Grossratssitzung 1933 dem Antrage, die Motion betr. Erziehungsgesetz

„einstweilen von der Tagesordnung zu streichen“, einhellig zugestimmt.

So ist unser Erziehungsgesetz unterdessen ins Greisenalter von 75 Jahren eingetreten und kann begreiflicherweise heutigen Anforderungen an ein Schulgesetz in keiner Weise mehr entsprechen. Eine Totalrevision ist wegen ihrer finanziellen Konsequenzen für die nächsten Jahre nicht zu erhoffen. Es ergab sich aber doch die Notwendigkeit, verschiedenes, was im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem Schulgebiet erzielt worden war, gesetzlich zu verankern. Auch der Umstand, dass der Bund beabsichtigt, den Eintritt ins Erwerbsleben auf das 15. Altersjahr zurückzuverlegen, bringt eine weitere Aenderung. Heute besucht bei uns die 1. Kl. der Primarschule, wer bis zum 7. Mai 6 Jahre alt geworden ist und kommt also schon mit 14 oder 14½ Jahren aus der Schule. So entstünde zwischen Schulaustritt und Erwerbsleben eine klaffende Lücke, ein Strassenjahr, das in verschiedenen Beziehungen unerwünscht ist und heute grössere Gefahren in sich schliesst als ehemals. Auch die Sorge für die Beschulung anormaler Schüler und die Finanzierung der Kosten bedingt einen Teil der Partialrevision.

Die Grossrätliche Kommission (Präs. Lumpert für den erkrankten Hrn. Dr. Gmür), der noch die weiteren Lehrervertreter Keller, Au und Math. Schlegel, St. Gallen angehören, ist vor keine leichte Aufgabe gestellt. Einerseits soll sie statt der unmöglichen Totalrevision doch eine Paritalrevision durchbringen, die einen merklichen Fortschritt auf dem Schulgebiete bringt, andererseits aber sind ihr die Hände gebunden, sie hat je und je zu ermessen, wie viele Neuerungen in die Vorlage einbezogen werden können, ohne sie zu gefährden.

An der ausserordentlichen Grossratssitzung vom Januar kam die Vorlage zur ersten Lesung vor den Grossen Rat. Schon bei der Eintretensdebatte riefen zwei Redner einer bessern Verteilung der Schul-lasten zwischen Staat und Gemeinden. Letztere seien an vielen Orten am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Eintreten wurde mehrheitlich doch beschlossen. Art. 11, der die Ergänzungsschule durch den 8. Kurs ersetzt, passiert anstandslos. Der genannte Art. postuliert die folgenden Schultypen:

Typus A mit Ganztagsunterricht während 41 Schul-wochen im Jahr.

Typus B mit Ganztagsunterricht während 22 Schul-wochen im Winterhalbjahr und Halbtagsunterricht während 20 Wochen im Sommerhalbjahr (sog. $\frac{3}{4}$ -Jahrschule, wie sie im Werdenberg Brauch ist).

Typus C mit Ganztagsunterricht während 42 Schul-wochen in wenigstens 2 Klassen und Halbtagsunter-richt in den übrigen Klassen.

Typus D mit Halbtagsunterricht während 42 Schul-wochen, wobei 5 Wochenhalbtage Unterricht der untern und 6 Wochenhalbtage der obern Abteilung der einem Lehrer zugeteilten Schüler zukommen sollen.

Typus E mit Ganztagsunterricht während 34 Schul-wochen im Jahr (Halbjahrschule).

Nach Art. 12 beginnt das Schuljahr für die Typen A—D am ersten Montag, welcher dem 20. April folgt, für den Typus E im Oktober.

Art. 15 bestimmt die Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler. Sie beträgt:

a) für einen Lehrer mit 1—4 Klassen 70, mit mehr als 4 Klassen 55.

b) für eine Lehrerin 55.

c) für eine Arbeitslehrerin 20 beim Einklassen- und 16 beim Mehrklassensystem.

Dem Passus: „Wird die zulässige Höchstzahl in einer Schule während z w e i aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so ist eine weitere Lehrkraft anzustellen“, wird eine etwas dehnbarere Form „während mehreren Jahren“ gegenübergestellt, vom Rate aber die präzisere Form vorgezogen.

Art. 25 bestimmt den Schuleintritt und die Dauer der Schulpflicht. Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllen, werden auf Beginn des nächst-folgenden Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert für Primarschüler acht Jahre und für Sekun-darschüler zwei Jahre.

Ein Antrag, allgemein auf d r e i Jahre zu gehen, unterliegt, er hätte 10—15 neue Sekundarschulstel-len im Gefolge und müsste dem Referendum aus beteiligten Kreisen rufen. Es ist vorgesehen, das Sekundarschulwesen später separat gesetzlich zu regeln.

Einiges zu reden gab noch Art. 31, nach welchem Schulrat und Lehrer zu Ende des Schuljahres die Promotionen besprechen und dem Bezirkschulrat das Rekursrecht zu endgültigem Entscheid übertragen wird. Die klare Fassung des Entwurfes wird Abänderungsanträgen vorgezogen.

Es wird manchem unter uns vorkommen, dass das Nachtragsgesetz eigentlich sehr wenig Fortschritte einbringt. Die Reduktion des Schülermaximums von 80 auf 70 verlangt aber bereits 15—18 neue Lehr-stellen. Aber mehr wäre im Hinblick auf das Da-moklesschwert des Referendums und eines eher zu einem Nein aufgelegten Souveräns vielleicht we-niger.

Es ist nun noch die zweite Lesung an der kom-menden Maisitzung abzuwarten. Wir appellieren an den gesunden Sinn unseres Volkes, das sein Schul-wesen mit grossen Opfern im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte vorwärts gebracht hat, dass es auch das Nachtragsgesetz dann unbehellig von Re-

ferendumsstürmen, sicher in den Hafen einfahren lässt.

St. Gallen. (: Korr.) Präsidienkonferenz des K. L. V. Auf Samstag, den 19. Februar, ladet der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins die Präsidenten der 14 Sektionen ins kaufmännische Vereinshaus „Kaufleuten“ nach St. Gallen ein. Es liegt dem Vorstand daran, bei dieser Gelegenheit über die Partialrevision des Erziehungsgesetzes, wie sie sich aus der ersten Lesung an der Grossratssitzung ergeben, zu orientieren; es kommen aber auch noch weitere schwebende Fragen mehr interner Natur zur Sprache.

Aargau. (*-Korr.) Lehrvikariate. Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, versuchsweise sog. Vikariate zu bewilligen an Schulen mit vorübergehend hohen Schülerzahlen, wo die dauernde feste Anstellung einer Lehrkraft nicht verantwortet werden kann, ferner bei Vakanzen da, wo bei fallenden Schülerzahlen die sofortige Aufhebung einer Lehrstelle noch nicht angängig ist. Es sollen gleichzeitig höchstens acht Vikariate laufen. Als Jahresbesoldung ist eine Entschädigung von Fr. 3200.— vorgesehen.

Der Grosse Rat stimmte mit grosser Mehrheit dem regierungsrätlichen Antrag zu.

Der aargauische Lehrerverein wies hernach im Schulblatt auf das Ungesetzliche dieser Einrichtung hin, äusserte noch verschiedene Bedenken und verwunderte sich auch, warum anwesende Lehrer-Grossräte sich nicht dagegen geäussert hätten. — Der Lehrerverein hatte in einer Eingabe Hilfsvikariate an grössere Schulen zur zeitweisen Entlastung der Lehrerschaft vorgesehen, nicht aber Vikariate als Ersatz von Lehrstellen.

Ein Lehrer-Grossrat verwahrte sich nun in Nr. 2 des Schulblattes gegen die an seine Kollegenschaft gerichteten Vorwürfe und erklärte, mit der Ablehnung der Budgetforderung der Erziehungsdirektion für Vikariate wäre überhaupt das Lehrvikariat in jeder Form erledigt gewesen. Die Folge davon wäre, dass Schulen, welche die vorgeschriebene Schülerzahl nicht mehr erreichen, nicht mehr besetzt und unter die übrigen Lehrkräfte verteilt würden. Wäre die Schaffung von Lehrvikariaten im Sinne des Lehrervereins eine gesetzliche Institution?

Wir enthalten uns hier der Stellungnahme. Nachdem Presse und Fachblatt darüber ausführlich orientierten, begnügen wir uns mit einer Zusammenfassung.

Beiläufig bemerken wir nur:

Unter dem Regime Zaugg wurden verhältnismässig viele neue Lehrstellen errichtet, sodass sich im Grossen Rate aus finanziellen Gründen

bereits Oppositionsgelüste zeigten. Auch sonst hat die Erziehungsdirektion in letzter Zeit vielen Begehren der Lehrerschaft, welche den Staat z. T. finanziell belasten, entsprochen. Die Erziehungsdirektion hat ferner an Kantonalkonferenzen und anderen Versammlungen, auch bezüglich Vorbereitung der Erziehungsnovelle untrügliche Beweise ihres Wohlwollens und ihres Weitblickes gegenüber Schule und Lehrerschaft bewiesen. Es wäre schade, wenn diese Initiative irgendwelche Hemmung erfahren müsste, obwohl wir das Recht der freien Meinungsäusserung niemanden verwehren möchten. Aber man vergesse nicht — die Eingabe des ALV bezüglich Ausschaltung auswärtiger Lehrer hat weite Kreise verärgert. (Auswärts studierende Lehrer mit Aargauerpatent könnten wohl die Wahlfähigkeit erlangen, aber erst angestellt werden, wenn sich keine Lehrkraft mehr meldet, welche die aarg. Schulen durchlaufen hat.) Zudem — die Krise ist vor allem in der Landwirtschaft noch nicht überwunden, in der Industrie nur teilweise und vielleicht nicht dauernd. Wir kennen die parteipolitische und wirtschaftliche Konstellation unseres Kantons und — mahnen zum Frieden und zur Vorsicht.

Aargau. (* Korr.) An der nächsten Delegiertenversammlung der aarg. Lehrerschaft kommt voraussichtlich das Thema zur Sprache: Schule und Rekrutenprüfungen. Die Erziehungsnovelle bringt die berufliche Fortbildungsschule. Diese Neuerung (praktisch ist sie für viele Bürgerschullehrer nur dem Namen nach neu) wird zweifellos von Volk und Lehrerschaft begrüsst. Wir haben in einer früheren Nummer ausführlich darüber berichtet. Es fragt sich nun aber, wie im Aargau das Programm der Rekrutenprüfungen im Einklang steht mit den Forderungen der Fortbildungsschule, z. B. der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule. Darum ist dieses Thema sehr aktuell, besonders für alle künftigen Fortbildungslehrer. Der Besuch der Delegiertenversammlung ist auch für Nichtdelegierte statthaft, sogar erwünscht.

Thurgau. Es zeigt sich, dass die Anpassung des Arbeitsschulwesens an die acht vollen Schuljahre, wie sie bisher vielerorts gehandhabt wurde, nicht recht befriedigt. Damit nämlich die Mädchen über den Achtjahrbetrieb der Primarschule hinaus nicht mehr arbeitsschulpflichtig seien, haben manche Gemeinden den Beginn des Arbeitsschulbesuches um ein Jahr vorverlegt, also schon ins dritte Schuljahr hinein. Da aber der Arbeitsplan für diese erste Arbeitsschulklasse wöchentlich nur einen halben Tag vorsieht, kommen dann die Mädchen schliesslich zu kurz. Diese Tatsache, sowie der Umstand, dass heute niemand darauf drängen muss, die Kinder möglichst früh aus der Schule zu bekom-

men, haben dazu geführt, dass man entweder vom frühern Beginn des Arbeitsschulbesuches wieder abkommen möchte, oder dann würde man eine Lösung der Frage darin erblicken, dass die Mädchen über das achte Schuljahr hinaus noch ein weiteres Jahr lang die Arbeitsschule pro Woche einen halben Tag zu besuchen hätten. Man scheint diesem letztern Plan fast eher den Vorzug zu geben.

a. b.

Mitteilungen

Zum Unterricht über Milch

Eben erscheint in grosser Auflage Heft zwei „Gesunde Jugend“ mit den wichtigsten Zahlen über

Milchproduktion und Milchverarbeitung und Verwertung in der Schweiz. Die Zahlen sind gleich zu Rechnungsaufgaben zusammengestellt und werden in den Schulen mit Vorteil benützt werden können. Das Material ist durchaus neu und eigenartig und dient viel dazu, einen land- und volkverbundenen Unterricht in diesen wichtigen Dingen und Fragen zu geben.

Das achtseitige Heft kann zu 2 Rp. bei Werner Halder, Sekundarlehrer, Guggiweg 6 in Luzern, oder bei Moritz Javet, Sekundarlehrer, Kirchbühlweg 22 in Bern, bezogen werden. Diese geben auch Auskunft über Hilfsmittel und Klassenmaterial für den Nüchternheitsunterricht (Milch und Obst).



Kummerly-Atlanten

Schweizerischer Schulatlas

11. Auflage, 50 Seiten, gebunden Fr. 6.50

Schweizerischer Volksschulatlas

6. Auflage, 26 Seiten, gebunden Fr. 3.25

„Institut auf dem Rosenberg“ Landerziehungsheim bei St. Gallen

Grösste voralpine Knaben - Internatsschule der Schweiz. Alle Schulstufen bis Matura und Handelsdiplom. Offiz. engl. Abiturberechtigung. Einziges Schweizer Institut mit staatl. Sprachkursen. Individuelle Erziehung in einer Schulgemeinschaft, bei der Direktion, Lehrer und Schüler freundschaftlich verbunden sind. — Kath. Unterricht. — Schulprogramm durch Direktor Dr. Lusser.

Verkehrsschule St. Gallen

Anmeldungen bis **spätestens 10. März.**
Aufnahme-Prüfung: 31. März 1938.
Beginn der Kurse: 25. April 1938.
Programm auf Verlangen.

Fluglehrgerät für Schulen

Verlangen Sie Prospekte

Carl Kirchner, Bern

Französisch engl. oder ital.

garant. in 2 Monaten in der Ecole Tamé, Neuchâtel 45 oder Baden 45. Auch Kurse nach beliebiger Dauer zu jeder Zeit und für jedermann. Vorbereit. für Post, Eisenbahn, Zoll in 3 Mon. Sprach- und Handelsdiplom in 3 und 6 Mon. Prospekt.

In der Wiederholung liegt der
ERFOLG
einer Anzeige!